



Das Entscheidende

Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

April 2019

Inhalt

1. Verfall von Urlaubsansprüchen – Obliegenheiten des Arbeitgebers
 2. Mindestdauer einer Ehe bei Hinterbliebenenversorgung
 3. Unwirksame Formulierung zur Erbinsetzung im Testament
 4. Sittenwidrige Verknüpfung zwischen Erbenstellung und Besuchspflicht
 5. Kompromiss zur Lockerung des Informationsverbots für Schwangerschaftsabbrüche
 6. Bestellerprinzip bei Immobilienkauf geplant
 7. Konkludente Abnahme von Architektenleistungen
 8. Instandhaltungspflicht eines vorhandenen Telefonanschlusses
 9. Betrug mit vermeintlichen Inkasso-Schreiben
 10. Rechtsauffassung des BGH bei Fahrzeug mit unzulässiger Abschaltvorrichtung
- Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Verfall von Urlaubsansprüchen – Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Arbeitgeber ist gehalten, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun“. Der Arbeitgeber hat klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt. Daher kann der Verfall von Urlaub in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt.

2. Mindestdauer einer Ehe bei Hinterbliebenenversorgung

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) am 19.2.2019 entschiedenen Fall enthielt der Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenversorgung. Nach dieser Versorgungszusage entfiel die Witwenversorgung, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zehn Jahre bestanden hat. Die Ehe wurde 2011 geschlossen und 2015 verstarb der Ehemann.

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Versorgungsregelung, nach der die Hinterbliebenenversorgung entfällt, wenn im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten die Ehe nicht mindestens zehn Jahre bestanden hat, benachteiligt den unmittelbar Versorgungsberechtigten unangemessen und ist daher unwirksam.

Orientiert sich eine Ausschlussklausel an willkürlich gegriffenen Zeitspannen ohne inneren Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis und zum verfolgten Zweck, so ist eine unangemessene Benachteiligung des Versorgungsberechtigten gegeben, weil der Zweck der Hinterbliebenenversorgung durch eine solche zehnjährige Mindestehedauer gefährdet ist, führten die BAG-Richter in ihrer Begründung aus.

3. Unwirksame Formulierung zur Erbeinsetzung im Testament

In einem vom Oberlandesgericht Köln (OLG) entschiedenen Fall errichtete ein Ehepaar ein gemeinschaftliches privatschriftliches Testament, das u. a. folgenden Inhalt hatte:

„Testament – Wir bestimmen gegenseitig, dass der Überlebende der Alleinerbe des Verstorbenen sein soll. Nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten soll derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, der Alleinerbe sein.“ Der Mann verstarb vor seiner Ehefrau. Nach dem Tod der Ehefrau sahen sich ihr Bruder und auch der Bruder ihres bereits verstorbenen Ehemannes als Alleinerbe.

Das OLG entschied, dass die o. g. Formulierung im Testament nicht hinreichend bestimmt und daher keine eindeutige Einsetzung eines Erben enthält. Eine Person muss zwar nicht namentlich genannt sein. Erforderlich ist aber, dass die Person des Bedachten anhand des Inhalts der Verfügung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von außerhalb der Urkunde liegenden Umständen zuverlässig festgestellt werden kann.

Unbestimmt in diesem Sinne ist zunächst der Begriff der „Pflege“. Dies gilt sowohl für die Art der Pflegeleistungen als auch für ihren Umfang. Weiterhin lässt die Formulierung im Testament offen, über welchen Zeitraum die inhaltlich und umfänglich unbestimmten Pflegeleistungen erbracht werden sollten, um von einer Erbeinsetzung ausgehen zu können. Ferner kann der Begriff „Begleiten“ unterschiedlich ausgelegt werden; das „Begleiten“ als bloßes „sich kümmern“ oder im Zusammenhang mit dem Sterbevorgang.

4. Sittenwidrige Verknüpfung zwischen Erbenstellung und Besuchspflicht

Setzt ein Erblasser erbrechtliche Vermögensvorteile als Druckmittel für zu Lebzeiten durchzuführende Besuche seiner Enkelkinder ein, ist eine an die Besuchspflicht geknüpfte bedingte Erbeinsetzung der Enkel sittenwidrig und damit nichtig. Die Enkel sind unter Berücksichtigung des hypothetischen Willens des Erblassers auch ohne Erfüllung der Besuchspflicht Miterben, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 5.2.2019.

Die in dem Testament geforderten Besuche erfolgten nicht, sodass die anderen beiden im Testament bedachten Erben die Erteilung eines Erbscheins beantragten, der sie als hälftige Miterben ausweisen sollte.

Die Nichtigkeit der Besuchsbedingung führte jedoch nicht zur Nichtigkeit der Erbeinsetzung. Hätte der Erblasser gewusst, dass die von ihm testierte Besuchsbedingung unwirksam wäre, ist davon auszugehen, dass er seine beiden Enkelkinder trotzdem als Miterben eingesetzt hätte. Dafür spricht gerade die von ihm gewünschte enge Bindung zu den Enkeln.

5. Kompromiss zur Lockerung des Informationsverbots für Schwangerschaftsabbrüche

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen künftig öffentlich darüber informieren dürfen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Auch der Hinweis auf weitere Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen von neutralen Stellen wie beispielsweise der Ärztekammer soll erlaubt sein. Weitere Informationen beispielsweise zu Methoden dürfen Ärzte aber nicht angeben. Damit machen sie sich weiterhin strafbar.

Zulässig sind Hinweise über angewandte Methoden nur auf einer zentralen Liste, die seitens der Bundesärztekammer geführt werden soll. Sie enthält auch die Namen der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die Liste wird monatlich aktualisiert und ist im Internet einsehbar.

Als Nächstes geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung in die Ausschussberatungen des Bundestages. Die erste Lesung des Gesetzentwurfes hat dort bereits stattgefunden. Sobald der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, kommt es in einem zweiten Durchgang erneut in den Bundesrat.

6. Bestellerprinzip bei Immobilienkauf geplant

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Gesetzentwurf für das Bestellerprinzip, das bereits bei der Mietwohnungsvermittlung gilt, auch für den Immobilienkauf vorgelegt. Danach soll derjenige die Provision tragen, der den Makler beauftragt. Eine Kappungsgrenze ist nicht vorgesehen. Der Verkäufer soll die Provisionshöhe mit dem Makler aushandeln und der Maklerauftrag muss schriftlich erfolgen. Ferner ist nach dem Entwurf die Berechnung von Zusatzkosten an den Käufer verboten, die von dem Verkäufer oder einem Dritten für die Vermittlung oder zusammenhängende Leistungen geschuldet werden.

7. Konkludente Abnahme von Architektenleistungen

Eine konkludente Abnahme kann vorliegen, wenn der Unternehmer aus dem Verhalten des Bestellers nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte schließen konnte und durfte, der Besteller billige seine Leistung als frei von wesentlichen Mängeln. Das kann z. B. der Fall sein bei widerspruchloser Hinnahme der Fertigstellungsbescheinigung oder bei einer vorbehaltlosen Zahlung des Werklohns. Die konkludente Abnahme einer Architektenleistung kann auch darin liegen, dass der Besteller nach Fertigstellung der Leistung und nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nach Bezug des fertiggestellten Bauwerks keine Mängel der Architektenleistung rügt.

Dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 2.1.2018 lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Eine Auftraggeberin bezog nach Beendigung der letzten Arbeiten das neuerbaute Einfamilienhaus im August 2010. Bereits im September 2008 wurde die Schlussrechnung von ihr beglichen. Etwa ein Jahr nach dem Einzug rügte sie beim Architekten einen Mangel an dem Haus, sodass es in der Folgezeit mit dem Architekten Verhandlungen zur Nachbesserung gab. Diese waren erfolglos. Daher verlangte die Auftraggeberin vom Architekten im Dezember 2016 Schadensersatz.

Die Verjährung begann mit der konkludenten Abnahme der Leistungen der Auftraggeberin spätestens im August 2010. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) mit der Abnahme. Abnahme im Sinne des BGB bedeutet die körperliche Entgegennahme des Werks durch den Besteller verbunden mit dessen Billigung des Werks als im Wesentlichen vertragsgerecht erbrachte Leistung. Als rechtsgeschäftliche oder geschäftsähnliche Erklärung kann die Billigung der Werkleistung auch konkludent erfolgen.

Ob eine konkludente Abnahme vorliegt, beurteilt sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Voraussetzungen lagen hier vor. In der vorbehaltlosen Zahlung der Schlussrechnung in Verbindung mit der widerspruchlosen Hinnahme der Fertigstellungsanzeige ist eine konkludente Billigung der Auftraggeberin zu sehen.

8. Instandhaltungspflicht eines vorhandenen Telefonanschlusses

Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Umfang der Pflicht des Vermieters zur Gebrauchserhaltung richtet sich danach, was die Parteien als vertragsgemäß vereinbart haben.

Fehlt es bezüglich der Telefonleitung an einer vertraglichen Vereinbarung, wird der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand nach den gesamten Umständen des Mietverhältnisses und den daraus in Auslegung abzuleitenden Standards bestimmt, insbesondere nach der Mietsache und deren beabsichtigter Nutzung sowie der Verkehrsanschauung.

9. Betrug mit vermeintlichen Inkasso-Schreiben

In der Vergangenheit verschickten Betrüger vermehrt Zahlungsaufforderungen per E-Mail oder SMS. Die Forderungen sind i. d. R. frei erfunden, die angegebenen Inkassounternehmen existieren gar nicht. Um den Mails einen seriösen Touch zu geben und den vermeintlichen Forderungen Nachdruck zu verleihen, nutzen die Versender z. B. die Logos oder fälschen E-Mail-Adressen bestehender Unternehmen.

Empfänger einer solchen Nachricht sollten daher genau hinschauen und prüfen, ob die Angaben im Briefkopf mit dem Rest des Schreibens übereinstimmen. Ein weiteres Indiz für eine falsche Zahlungsaufforderung kann sein, dass die angegebene Bankverbindung ins Ausland verweist. Dies ist an den ersten beiden Buchstaben der IBAN zu erkennen. Betroffene sollten den Gläubiger oder das Inkasso-Unternehmen in solchen Fällen um Aufklärung bitten.

10. Rechtsauffassung des BGH bei Fahrzeug mit unzulässiger Abschalt einrichtung

In seinem Beschluss vom 8.1.2019 hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf seine vorläufige Rechtsauffassung hingewiesen, dass bei einem Fahrzeug, welches bei Übergabe an den Käufer mit einer unzulässigen Abschalt einrichtung ausgestattet ist, die den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduziert, vom Vorliegen eines Sachmangels auszugehen sein dürfte. Sie führten aus, dass hier die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde besteht und es damit an der Eignung der Sache für die gewöhnliche Verwendung (Nutzung im Straßenverkehr) fehlen dürfte.

Zudem hat der BGH auf seine vorläufige Einschätzung hingewiesen, dass die Auffassung, die vom Käufer geforderte Ersatzlieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs sei unmöglich, weil der Käufer ein Fahrzeug der ersten Generation der betreffenden Serie erworben habe, diese aber nicht mehr hergestellt werde und ein solches Modell auch nicht mehr beschafft werden könne, rechtsfehlerhaft sein könnte. Denn im Hinblick auf den Inhalt der vom Verkäufer vertraglich übernommenen Beschaffungspflicht dürfte ein mit einem nachträglichen Modellwechsel einhergehender mehr oder weniger großer Änderungsumfang für die Interessenlage des Verkäufers in der Regel ohne Belang sein. Vielmehr dürfte es – nicht anders als sei das betreffende Modell noch lieferbar – im Wesentlichen auf die Höhe der Ersatzbeschaffungskosten ankommen. Dies führt jedoch nicht zur Unmöglichkeit. Vielmehr kann der Verkäufer eine Ersatzlieferung gegebenenfalls verweigern, sofern die Ersatzlieferung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Kurz berichtet

Anwohner müssen Mülltonnen zum Sammelplatz bringen: Das Verwaltungsgericht Gießen hat in drei Eilverfahren die Anordnungen des Müllabfuhrzweckverbandes für rechtmäßig erachtet, mit denen die Anwohner einzelner Straßen in der Stadt verpflichtet wurden, ab dem 1.1.2018 die Mülltonnen und den Sperrmüll in einem vorgegebenen Bereich bereitzustellen.

Für die Anwohner bedeutete dies, dass sie ihre Mülltonnen über Entfernungen zwischen 75 und 110 m zu den jeweiligen Sammelplätzen schieben müssen, wo sie dann von dem Entsorgungsunternehmen geleert werden.

Aktuelle Kanzlei-News

EHM vor dem OVG Münster erfolgreich – Abwahl eines Rektoratsmitglieds bestätigt

Die Abwahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes einer nordrhein-westfälischen Hochschule ist im Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt worden.

Das hauptamtliche Rektoratsmitglied war bereits von sich aus nach einer internen Auseinandersetzung von seinem Amt zurückgetreten. Die Hochschulwahlversammlung der Hochschule, die nach nordrhein-westfälischen Hochschulrecht für die Wahl aber auch die Abwahl von Rektoratsmitgliedern zuständig ist, hatte das Rektoratsmitglied im Anschluss daran einstimmig abgewählt. Dagegen ist dieses in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgegangen. Dabei wurde angezweifelt, dass die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sei. Darüber hinaus machte das Rektoratsmitglied geltend, es dürfe das Amt zu mindestens so lange kommissarisch ausüben, wie kein neues Rektoratsmitglied von der Hochschulwahlversammlung gewählt worden sei. Dabei berief es sich auf eine Vorschrift des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalens (§ 20 Abs. 4 HG NRW), nach der hauptberufliche Rektoratsmitglieder im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet sind, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, darum bittet, von der Weiterführung abzusehen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat den Antrag auf eine einstweilige Anordnung abgelehnt (VG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 15 L 3237/18 –, juris). Mit dem Rücktritt sei die Amtszeit und damit auch das

Beamtenverhältnis des Rektoratsmitgliedes beendet. Es könne auch keine Ausübung ihres Amtes während der Vakanz der Stelle beanspruchen, da zwar die Hochschule dies von ihr verlangen könne, dies jedoch ausdrücklich nicht erfolgt sei. Aus dem Hochschulrecht gebe es für den Antragsteller kein Recht auf die Ausübung des Amtes während der Interimszeit.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen (s. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Februar 2019 – 15 B 116/19 –, juris). Dabei hat das Beschwerdegericht ausdrücklich bestätigt, dass das Rektoratsmitglied allenfalls eine Verpflichtung zur kommissarischen Amtsweiterführung habe, daraus sich jedoch kein – einklagbares – Recht ergebe. Die entsprechende Regelung des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalens diene ausschließlich dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Hochschule, deren Selbstverwaltung kontinuierlich durch geordnete Amtsübergänge und die Vermeidung von Vakanzten gewährleistet werden solle.

Die Rechtsanwälte Eimer Heuschmid Mehle Partnerschaft mbB haben die Hochschule in Person von Rechtsanwalt Wolfgang Albers beim Abwahlverfahren beratend begleitet und vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf und dem Oberverwaltungsgericht Münster vertreten.

Bereits im vergangenen Jahr haben die Rechtsanwälte Eimer Heuschmid Mehle Partnerschaft mbB mit ihrem Spezialisten, Rechtsanwalt Wolfgang Albers eine andere nordrhein-westfälische Hochschule bei der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds beraten und auch hier erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Köln und dem Oberverwaltungsgericht Münster in einem

Aktuelle Kanzlei-News

Eilverfahren vertreten. In diesem Fall wurde die ordnungsgemäße Ladung zu der entscheidenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung angezweifelt. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster machte die Durchführung der Abwahl erst Stunden vor der entscheidenden Sitzung frei. Auch insoweit war Herr Kollege Albers in vollem Umfang erfolgreich.



Wolfgang Albers

Rechtsanwalt

Polizeipräsident a.D.

Tel.: +49 228 62092-38

E-Mail: albers@ehm-kanzlei.de

Auswahlverfahren für die beste Promotion auf dem Gebiet des Strafrechts

Auch in diesem Jahr lädt die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn die erfolgreichen Doktorandinnen und Doktoranden im Mai zu einem feierlichen Festakt ein. Neben den Absolventinnen und Absolventen, deren Familien und Bekannte werden auch Mitglieder der Fakultät und des Rektorats sowie Dekane verschiedener Fakultäten teilnehmen. Anlässlich dieses Festaktes wird u. a. der Eimer Heuschmid Mehle Preis für die beste Promotion auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts verliehen. Der Preis ist mit 5.000,00 € dotiert.

Die Auswahlentscheidung wird auch in diesem Jahr von einer Jury getroffen, die sich aus den Strafrechtsprofessoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sowie unseren beiden Strafverteidigern, Prof. Dr. Volkmar Mehle und Dr. Stefan Hiebl zusammensetzt. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens sowie die Auszeichnung werden im Rahmen der Promotionsfeier am 11.05.2019 vorgenommen.



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 228 62092-49

E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de



Prof. Dr. Volkmar Mehle

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 228 62092-32

E-Mail: mehle@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Save the Date – Vortragsveranstaltungen 1. Halbjahr 2019

Wir werden auch im ersten Halbjahr des Jahres 2019 unsere kostenlose Vortragsreihe durchführen. Die Themen und Termine sind wie folgt vorgesehen:

1. Vortrag am Mittwoch, 08.05.2019, 18:00 Uhr:
 - a) Elternunterhalt
 - b) Familienlastenausgleich und Unterhaltspflichten steuerlich nutzen / Absetzbarkeit von Ausbildungskosten

2. Vortrag am Mittwoch, 22.05.2019, 18:00 Uhr:
 - a) Erbrecht und Nachfolgeregelungen bei Unternehmen
 - b) Die Betriebsaufspaltung und ertragssteuerliche Probleme bei der Nachfolge

3. Vortrag am Mittwoch, 05.06.2019, 18:00 Uhr:
 - a) Der GmbH-Geschäftsführer und die sozialversicherungsrechtliche Stellung
 - b) Die steuerliche Geltendmachung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen bei der GmbH

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei. Die Vorträge beginnen ab 18:00 Uhr in den Kanzleiräumen in unserer Rechtsanwaltskanzlei in der Friedrich-Breuer-Straße 112, 53225 Bonn.

Die Einzelheiten und die Anmeldemöglichkeit werden wir ab dem 15.03.2019 freischalten. Gerne können Sie uns aber auch schon vorab Ihre Teilnahme via E-Mail unter veranstaltung@ehm-kanzlei.de ankündigen.



Matthias Arens

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: arens@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Zusatzvortrag Erben und Vererben

Nachdem die Vortragsveranstaltung „Erben und Vererben“ am 13.02.2019 im Haus Heisterbach einen so großen Zuspruch gefunden hat, dass nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten, hat sich der Veranstalter in Abstimmung mit unseren beiden Referenten dazu entschlossen, eine Zusatzveranstaltung anzubieten. Diese findet am Dienstag, den 02.04.2019 in der Zeit von 18:00 – 20:00 Uhr im Haus Heisterbach, Gelber Raum in 53639 Königswinter statt.

Als Referenten treten wieder unsere beiden Fachanwälte für Erbrecht, Herr Rechtsanwalt Gladischefski und Herr Rechtsanwalt Dr. Gierlach auf.

Der Vortrag unserer beiden Spezialisten im Erbrecht gibt einen Überblick über die Konsequenzen der gesetzlichen Regelung und eine alternative Gestaltung durch Testament etc. Erläutert wird, was beim Tode eines Menschen erbrechtlich geschieht und wie unerwünschte Konsequenzen vermieden werden können. Nach dem Vortrag stehen Rechtsanwalt Klaus Gladischefski und Rechtsanwalt Dr. Norbert Gierlach für weitere Fragen zur Verfügung.



Dr. Norbert Gierlach

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht

Tel.: +49 228 62092-33

E-Mail: gierlach@ehm-kanzlei.de



Klaus Gladischefski

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht

Tel.: +49 228 62092-39

E-Mail: gladischefski@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = **-0,88 %**;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2010 = 100):

2019: Februar = 103,8; Januar = 103,4

2018: Dezember = 104,2; November = 104,2; Oktober = 104,9;

September = 104,7

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedrich-Breuer-Straße 104–112
53225 Bonn
Telefon +49 228 62092-0
Fax +49 228 460708
eimer@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de



Vortragsreihe 1. Halbjahr 2019


Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

HERGENROTHER KURKA & PARTNER
HKF
STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE

1. Vortragsabend am Mittwoch, den 08.05.2019, 18:00 Uhr

1. Vortrag:

Kinder haften für ihre Eltern – Neues zum Elternunterhalt

Referent: Rechtsanwalt Peter Knoch, Fachanwalt für Familienrecht, EHM

Die Menschen in Deutschland werden immer älter. Oft reicht ihre Rente nicht mehr aus, um den bisherigen Lebensstandard sicherzustellen. In diesem Fall übernehmen die Sozialämter üblicherweise die Kosten und versuchen, diese von den Kindern zurückzufordern.

Der Vortrag zeigt, wann Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, wie Einkommen und Vermögen der Eltern und Kinder berücksichtigt werden, was im Umgang mit dem Sozialamt zu beachten ist und wie man vorab rechtzeitig Vorsorge treffen kann

2. Vortrag:

Unterhaltszahlungen und Ausbildungskosten steuerlich nutzen

Referent: Steuerberater Hendrik Hoyer, HKF



Die Familie wird seitens des Staates in unterschiedlicher Form gefördert. Hierzu zählen neben Transferleistungen wie Kinder- und Elterngeld unter anderem auch die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in der Familie sowie die Anerkennung vorweggenommener Ausbildungskosten.

Der Vortrag stellt die verschiedenen steuerlichen Möglichkeiten in diesen Bereichen dar.

► [Hier geht es zur direkten Anmeldung für diese Veranstaltung](#)

2. Vortragsabend am Mittwoch, den 22.05.2019, 18:00 Uhr

1. Vortrag:

Wer erbt mein Unternehmen?

Referent: Rechtsanwalt Martin Heinemeyer, Fachanwalt für Familienrecht, EHM

Die Sicherung der Unternehmensnachfolge ist eine der größten unternehmerischen Herausforderungen, die zudem nur selten konsequent umgesetzt wird. Bereits von der Möglichkeit, durch die Errichtung eines Testaments individuelle Regelungen für den Erbfall zu treffen, machen viele Unternehmer keinen Gebrauch. Rund die Hälfte der 50 bis 59-jährigen Unternehmer hat noch keine Entscheidung über die Nachfolge getroffen.

Der Vortrag beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Themen:

- ▶ Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen und Unternehmen
- ▶ Das frühzeitige Unternehmertestament
- ▶ Beteiligung Minderjähriger bei der Vermögensnachfolge
- ▶ Volljährigenadoption als erb- und gesellschaftsrechtliches Gestaltungsinstrument

2. Vortrag:

Ertragsteuerliche Probleme bei der Erbschaft

Referent: Steuerberater und Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) Stefan Zolper, HKF



Ertragsteuerliche Probleme bei der Erbschaft

- ▶ Die Auflösung einer Betriebsaufspaltung
 - ▶ Die Erbschaftssteuer als einzige Belastung? Ertragsteuerliche Belastung ohne Geldfluss!
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten zur Verhinderung des finanziellen „Super-Gaus“

▶ [Hier geht es zur direkten Anmeldung für diese Veranstaltung](#)

3. Vortragsabend am Mittwoch, den 05.06.2019, 18:00 Uhr

1. Vortrag:

Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers?

Referent: Rechtsanwalt Matthias Arens, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, EHM



Durch die neuere Rechtsprechung des BSG haben sich für Gesellschaftergeschäftsführer die Voraussetzungen für eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit erheblich verschärft.

Ohne Veränderungen in der Satzung der Gesellschaft können bisher sozialversicherungsfrei

tätige Geschäftsführer jetzt sozialversicherungspflichtig sein mit erheblichen Nachzahlungsrisiken bei nachträglicher Entdeckung.

In dem Vortrag werden die Risikogruppen erläutert und Empfehlungen zur Satzungsgestaltung gegeben.

2. Vortrag:

Verluste aus Gesellschafterdarlehen steuerlich nutzen

Referent: Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Frystatzki, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, HKF

Der BFH hat mit einem Grundsatzurteil aus dem Jahre 2017, das er in einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2018 bekräftigt hat, die althergebrachten Grundsätze zur Geltendmachung von Verlusten aus Darlehen, die Gesellschafter ihrer GmbH gewährt haben, weitgehend verworfen.

Der Vortrag zeigt auf, welche Auswirkungen die damit hervorgerufene Rechtsunsicherheit auf bereits gewährte Darlehen hat. Außerdem werden die Handlungsoptionen dargelegt, über die die Gesellschafter nach dieser Entscheidung für die zukünftige Gestaltung der Finanzierung ihrer GmbH verfügen.

► [Hier geht es zur direkten Anmeldung für diese Veranstaltung](#)

Vortragsreihe 1. Halbjahr 2019



Die Teilnahme an den
Veranstaltungen ist kostenfrei.
Die Vorträge beginnen ab 18.00
Uhr in den Kanzleiräumen in Bonn:

Eimer Heuschmid Mehle
Friedrich-Breuer-Str. 112
53225 Bonn

Im Anschluss an die Vortrags-
veranstaltung (ca. 90 Minuten) laden wir Sie bei einem Umtrunk in unseren
Kanzleiräumen zum weiteren Gespräch und Austausch herzlich ein.

Anmeldung wird erbeten an EHM oder HKF:

- ▶ [hier per Link über unsere Website](#)
- ▶ per E-Mail an:
goretzka@ehm-kanzlei.de oder
reyhan.adrian@hkf.de
- ▶ oder telefonisch unter:
0228-62092-33 (EHM, Frau Goretzka) oder
0228-40094-611 (HKF, Frau Adrian)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.


Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

HERGENROTHER KURKA & PARTNER

HKF

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE